gesiegelt von:
Stadt Elzach
am: 23.11.2026
mit:
digiSeal® by secrypt

Rechtsverordnung der Stadt Elzach über die Verkürzung der Sperrzeit von Gaststättengewerben anlässlich des Narrentages 2027

Aufgrund von § 8 Absatz 3 des Landesgaststättengesetzes für Baden-Württemberg (LGastG) vom 18. November 2025 (GBl. 2025, Nr. 119) in der jeweils geltenden Fassung erlässt der Gemeinderat folgende Rechtsverordnung:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Diese Rechtsverordnung gilt für den räumlich abgegrenzten Veranstaltungsbereich des Narrentages im Innenstadtbereich der Stadt Elzach.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst die in dem als Anlage beigefügten Lageplan gekennzeichneten Flächen und Bereiche. Der als Anlage beigefügte Lageplan ist Bestandteil dieser Rechtsverordnung.

§ 2 Verkürzung der Sperrzeit

(1) Abweichend von § 8 Absatz 1 LGastG wird die Sperrzeit für die im räumlichen Geltungsbereich nach § 1 gelegenen stehenden Gaststättengewerbe (Schank- und Speisewirtschaften) sowie vorübergehende Gaststättengewerbe (Buden und Stände - Besenwirtschaften) anlässlich des Narrentages wie folgt verkürzt:

1. in der Nacht von Freitag, 15.01.2027 auf Samstag, 16.01.2027 **bis 03:00 Uhr**
2. in der Nacht von Samstag, 16.01.2027 auf Sonntag, 17.01.2027 **bis 05:00 Uhr**

(2) Die Verkürzung der Sperrzeit gilt ausschließlich innerhalb des in § 1 bestimmten räumlichen Geltungsbereichs und ausschließlich für die Dauer der in Absatz 1 genannten Zeiträume.

(3) Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des Landesgaststättengesetzes für Baden-Württemberg unberührt.

§ 3 Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften und weitergehende Regelungen

(1) Soweit im Einzelfall in der Gaststättenerlaubnis andere Zeiten festgesetzt sind, bleiben diese unberührt (vgl. § 14 Satz 3 LGastG). Für weitergehende Ausnahmen findet § 8 Absatz 4 LGastG Anwendung.

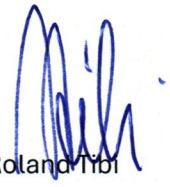
(2) Die gesetzlichen Pflichten der Gaststättenbetreiber, insbesondere die sich aus dem Bundesimmissionsschutzgesetz, den hierzu ergangenen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften über Immissionsrichtwerte ergebenden Pflichten, bleiben von dieser Rechtsverordnung unberührt.

(3) Zuwiderhandlungen gegen diese Rechtsverordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 11 Absatz 1 Nr. 7 LGastG.

§ 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 15.01.2027 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 17.01.2027 außer Kraft.

79215 Elzach, 17.11.2026



Roland Tibi

Bürgermeister

Anlage zur Rechtsverordnung über die Sperrzeit, Narrentag 2027

